



Gemeinde Uettingen

Landkreis Würzburg

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“

Anlage 2:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG



Fotoquelle: Markus Fleckenstein 2022

Bearbeitungsstand 13. September 2023

Planungsträger **Gemeinde Uettingen**
1. Bürgermeister Edgar Schüttler
Würzburger Straße 1
97292 Uettingen

Planverfasser

FLECKENSTEIN
Landschaftsplanung · Stadtplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK · Freier Stadtplaner BYAK
Pfungstgrundstraße 14 · 97816 Lohr am Main
Tel. 09352-500472 · www.buero-fleckenstein.de

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Eingriffsraum, räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplanes	2
1.3	Datengrundlagen	4
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkung des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5	Fazit	17
6	Literatur	18

Anlagen:

- Brönnner, Hartwig (2023): Planvorhaben Erweiterung Wohnbaugebiet am Schneckenpfad in Uettingen; Erfassung der Avifauna in der Brutsaison 2022 im Untersuchungsraum, Bericht 2022/SN22-06, Lohr a. Main.
- Fleckenstein Landschafts- und Stadtplanung (2023): Bebauungs-/Grünordnungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“, Präsenz-/ Absenkartierung Reptilien, Lohr a. Main.

1 Einleitung

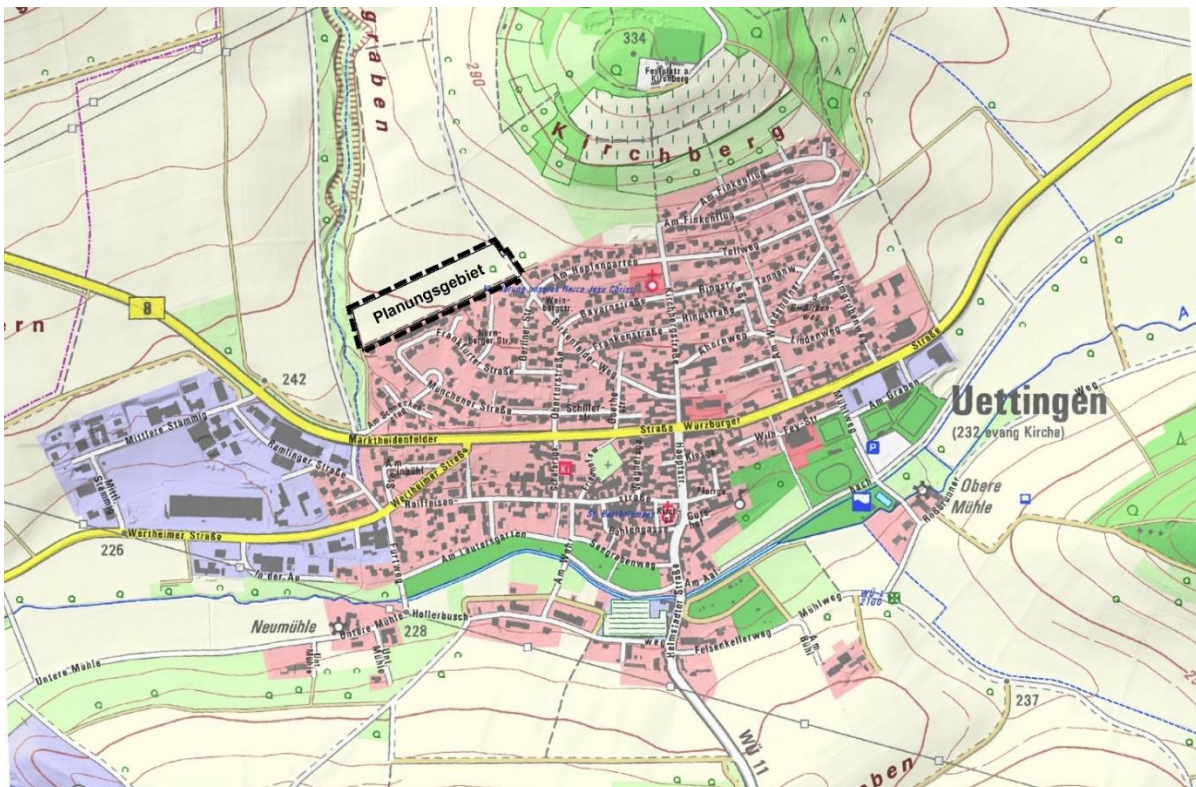
1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Uettingen beabsichtigt das bestehende Wohnquartier „Am Schneckenpfad“ im nordwestlichen Grenzbereich Uettingens zu erweitern, um dem aktuellen Wohnbauflächenbedarf nachkommen zu können. Für ein insgesamt etwa 2,93 ha Fläche umfassendes Gelände unmittelbar nordwestlich des bestehenden Ortsrandes ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes vorgesehen. Zusätzlich sind räumlich entkoppelte Maßnahmen des Naturschutzes auf einer Gesamtfläche von etwa 0,9 ha geplant, um die planbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Bauleitplanung ist einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG zu unterziehen. Im Rahmen dieser Prüfung werden Wirkfaktoren der Planung prognostiziert, die Betroffenheit europa- und/oder nationalrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten beurteilt, sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Planvorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG abgeleitet.

1.2 Eingriffsraum, räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplanes

Der nachfolgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über das etwa 2,93 ha Fläche umfassende Planungsgebiet, das unmittelbar nordwestlich des bestehenden Wohnquartiers „Am Schneckenpfad“ anschließt.



Lage des Planungsgebietes am nordwestlichen Siedlungsrand Uettingens (Kartengrundlage: DTK25, bayer. LDBV 2023)



Realnutzung im Planungsgebiet mit Codierung gem. BayKompV (Auszug aus Themenkarte Kap. B 3.6 der Begründung zum B-Plan)

Die aktuellen Biotop- und Nutzungstypen wurden im Jahr 2022 nach Maßgabe des Kartierungsschlüssels der BayKompV flächendeckend kartiert und können der Themenkarte „Realnutzung“ in Kapitel B 3.6 der Planbegründung zum Bebauungsplanentwurf teils flächenscharf entnommen werden.

Ein Großteil des Plangebietes gehört einem intensiv ackerbaulich genutzten Flurgewann an, das sich durch eine überwiegend hohe Bodenbonität (großflächig Lösslehmüberdeckung) auszeichnet und über ein vergleichsweise engmaschiges Wirtschaftswegenetz gut erschlossen sind. Die offenen Feldfluren zwischen dem Saugraben im Westen und den strukturreichen Hängen am Kirchberg im Osten stellen (bei Berücksichtigung ausreichend bemessener Abstandsflächen zum Siedlungsrand) einen geeigneten Lebensraum für Offenlandbrüter, insbesondere die in Bayern gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) dar.

Am Birkenfelder Weg im östlichen Grenzbereich des Planungsgebietes ist ein Streuobstbestand mittlerer Altersklasse auf mäßig artenreichem Extensivgrünland ausgebildet. Der überwiegend hochstämmige Baumbestand setzt sich aus diversen Apfel-, Kirsche- sowie Zwetschgesorten zusammen und umfasst auch insgesamt 4 habitatswirksame Höhlenbäume (durchweg Apfelbäume mit Stamm-/Asthöhlungen; vgl. voranstehende Bestandskarte). Insbesondere für Frei- und Höhlenbrüter, für gehölzbezogene Fledermausarten, aber auch für die heimische Insektenwelt und potenziell auch für die streng geschützte Zauneidechse bildet die Streuobstparzelle einen wertvollen Lebensraum.

Im südlichen Grenzbereich des Plangebietes verläuft ein geradliniger, weitgehend unbefestigter Entwässerungsgraben, der episodisch – insbesondere im Falle von Dauer- oder Starkregenereignissen – wasserführend ist. Der Graben weist nur sehr vereinzelt Feuchtezeiger auf und wird von artenarmen Gras-/Krautfluren begleitet. Vergleichbar strukturierte Gras-/Krautsäume sind entlang der Wirtschaftswegen im Betrachtungsraum vorzufinden, die aufgrund ihrer durchweg sehr schmalen Ausbildung in nur sehr begrenztem Umfang zur örtlichen Lebensraumvernetzung beitragen können.

Unmittelbar westlich des Planungsraumes ist der Saugraben, auch Stämmigraben bezeichnet, gelegen, der sich als markante, episodisch wasserführend Geländeklinge darstellt und von naturnahen Gehölzbeständen, Hochstauden- und Schlagfluren begleitet wird; vereinzelt sind Wasserrückhaltungen eingebunden. Aufgrund seiner landschaftsästhetischen wie -ökologischen Bedeutung wurde er als Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG festgesetzt.

Vor allem für gehölzbezogene Vogel- und Fledermausarten, für Insekten und Niederwild bildet die Struktur einen wichtigen Lebensraum. Aber auch für die heimischen Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) bieten die in den Randbereichen des Grabens ausgebildeten Gras-/Krautsäume potenziell geeignete Lebensräume.

Mit Blick auf das untersuchungsrelevante Artenspektrum sind folgende Ausstattungselemente des Planungsraumes von besonderer Bedeutung:

- Kleinflächige Streuobstbestände mittlerer Altersklasse auf Extensivgrünland mit einzelnen Höhlenbäumen am Birkenfelder Weg
- Offene Feldfluren mit Lebensraumqualitäten für spezialisierte Offenlandbrüter
- Struktureiche Gehölzbestände am Saugraben unmittelbar westlich des Planungsgebietes

Angesichts der gegebenen Habitatstrukturen sind Lebensraumpotenziale für (1) Brutvogelarten der Offen- und Halboffenlandschaft, (2) Reptilienarten (insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter) und (3) gehölzbezogene Fledermausarten festzustellen.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Zoologische Grundlagenerfassungen im Kartierungsjahr 2022: Avifauna und Reptilien (vgl. Anlagen)
- Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2022)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des bayer. LfU, Onlineabfrage März – Juli 2023
- Potenzialabschätzung auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung und Habitatstruktur
- Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Schneckenpfad“ i. d. F. v. 09.08.2023

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung basieren auf der Richtlinie „Hinweise zur Aufstellung naturschutzrechtlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Stand 01/2015.

2 Wirkung des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt ist im Bereich der geplanten Bau- und Verkehrsflächen mit akustischen und bewegungsoptischen Reizen wie auch mit Erschütterungen aufgrund von Bautätigkeiten zu rechnen, die sich auf die Lebensraumqualitäten der Umgebung auswirken können. Hinsichtlich dieser Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Planungsraum bereits Störwirkungen durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und Fußgänger/Naherholung Suchende (Birkenfelder Weg, Wirtschaftswege) bestehen.

Zudem ist es denkbar, dass im Rahmen der Planumsetzung bestehende Lebensraumqualitäten durch die Einrichtung von Arbeitsräumen und Lagerflächen vorübergehend aufgelöst bzw. beeinträchtigt werden.

Durch Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Arbeitsraumbegrenzungen und ggf. auch vorbereitende Vergrümmungsmaßnahmen gilt es erhebliche, baubedingte Störungs- und Schädigungswirkungen im Rahmen der Planumsetzung weitestgehend zu vermeiden oder auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Planumsetzung werden im Bereich der geplanten Wohnbau- und Verkehrsflächen Teilräume befestigt oder überbaut, wodurch deren bestehende Lebensraumqualitäten erheblich beeinträchtigt, bzw. für einen Großteil der momentan vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vollständig aufgelöst werden. Daneben sind intensivere Flächenkultivierungen im Bereich von Bauflächen zu erwarten (Hausgärten u. ä.), die mit Auswirkungen auf die bestehenden Lebensraumfunktionen (Biotopqualitäten, Habitatausstattung) verbunden sein können. Diese anlagebedingten Wirkfaktoren führen zu unmittelbaren Lebensraum-/ Habitatbeeinträchtigungen und können u. U. auch mit Barrierewirkungen für die im Planungsraum vorkommenden Arten einhergehen.

Im Gegenzug sind bei Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen neue Lebensraumqualitäten im räumlich-funktionalen Verbund mit dem Eingriffsraum absehbar. Diesem Sachverhalt gilt es bei der Beurteilung der ökologischen Funktion der vom Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang Rechnung zu tragen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Herstellung der geplanten Wohnbebauung, Verkehrsflächen und Grünflächen ist betriebsbedingt von akustischen und bewegungsoptischen Reizen durch Fahrzeugbewegungen, Personenaktivitäten (Fußgänger und Radfahrer) und ein zusätzliches Prädatorenaufkommen (insbesondere Hauskatzen) auszugehen, die sich auf das Plangebiet, aber auch auf dessen Umfeld auswirken können. Aufgrund dieser Wirkfaktoren könnten Tierarten u. U. unmittelbar geschädigt werden oder - in Folge erheblicher Störungen - ihre Brut-, Nahrungs- bzw. Jagdhabitats aufgeben, bzw. in andere Bereiche verlagern. Ob es in Folge der Planumsetzung zu einer erheblichen Verschärfung der schon bestehenden Störungskulisse kommen könnte, gilt es im Weiteren art- bzw. gildenbezogen zu prüfen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten vorzubeugen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Rodung von Gehölzen und mehrjährigen Brachestrukturen außerhalb der sensiblen Brutzeit

Bau- oder anlagebedingt zwingend erforderliche Rodungen von Obstbäumen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind die nicht zu erhaltenden Biotop- und Höhlenbäume im Plangebiet, deren fachgerechte Verpflanzung sicher zu stellen ist (M2). Auch die mehrjährig bestehende Ackerbrache im westlichen Grenzbereich ist außerhalb der Vogelbrutzeit umzubrechen bzw. zu beräumen, um Schädigungen evtl. Gelege und Jungtiere zu vermeiden. Ein geeigneter Umsetzungszeitraum besteht auch hier zwischen dem 01.10. und 28.02.

M2: Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume

Die vier voraussichtlich nicht zu erhaltenden Höhlenbäume im östlichen Planungsgebiet sind zwischen dem 15.09. und dem 30.10. durch fachkundiges Personal in die naturschutzfachliche Entwicklungsfläche E1 zu verpflanzen. Im Zuge der Verpflanzungsmaßnahmen sind fachgerechte Kroneneinkürzungen oder -auslichtungen bei Erhalt aller habitatwirksamen Baumspalten, Stamm- und Asthöhlungen zulässig. Bei der Pflanzung ist auf eine dem Ursprungsstandort entsprechende Himmelsausrichtung von Habitatstrukturen (Höhlungen, Spalten etc.) und eine ordnungsgemäße Baumverankerung zu achten. Die Aufstellungs- oder Pflanzstandorte sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzverwaltung zu melden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Planumsetzung können insgesamt 4 Biotop- bzw. Höhlenbäume nicht erhalten werden. Hierbei handelt es sich um Obsthochstämme mittlerer Altersklasse mit Stamm-/Asthöhlungen. Um die ökologische Funktion dieser Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und gehölzbezogene Fledermausarten weiterhin gewährleisten zu können, sind im Vorfeld der Planumsetzung Artenhilfsmaßnahmen zu ergreifen.

Auch ein Bruthabitat der Feldlerche kann im Zuge der Planumsetzung dauerhaft verloren gehen und muss im Vorfeld der Plangebieterschließung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

CEF1: Installation von Nisthilfen im Umfeld des Planungsgebietes

Im Vorfeld der Planumsetzung sind die westlich und nordwestlich des Planungsgebietes gelegenen Gehölzbestände am Saugraben (Fl.Nr. 927, Gemarkung Uettingen) mit jeweils 4 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter und gehölzbezogene Fledermausarten anzureichern. Hierbei sind randlich, im Übergangsbereich zum Offenland stehende Großbäume auszuwählen, Installationshöhen von mindestens 3,50 m und Abstände von mindestens 20 m zwischen den einzelnen Nisthilfen vorzusehen. Die Nisthilfenstandorte sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzverwaltung zu melden.

CEF2: Anlage eines produktionsintegrierten Blüh- und Brachestreifens auf Flurstück 3312/1, Uettingen

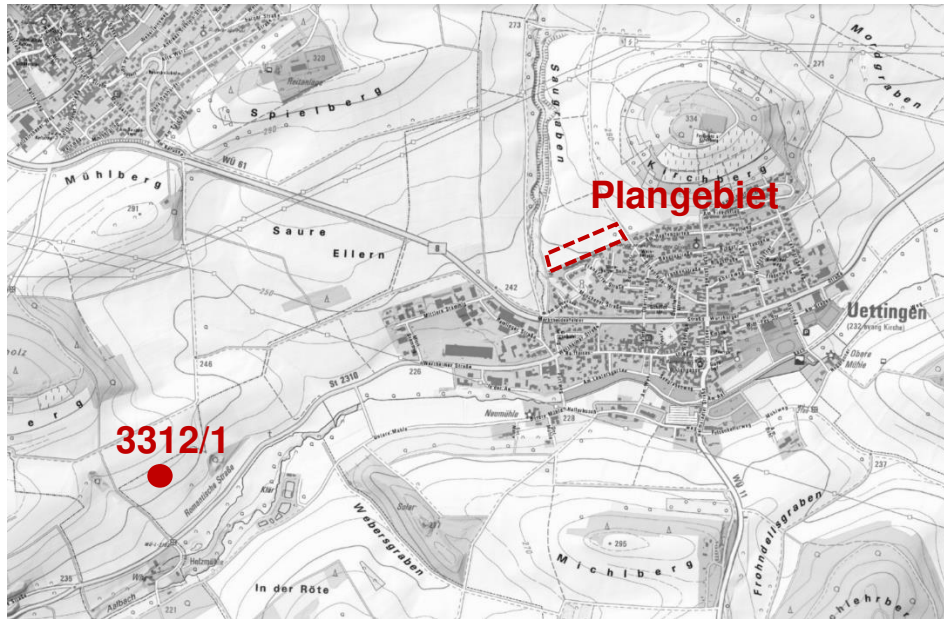
Auf dem derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flurstück 3312/1, Gemarkung Uettingen, (Gesamtfläche ca. 20.250 m²), ist über die Flurstückslänge (in Bewirtschaftungsrichtung) ein insgesamt 20 m breiter Blüh- und Brachestreifen (Fläche ca. 6.900 m²) vorzusehen, um die ökologische Funktion der vom Planvorhaben betroffenen Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Bei der produktionsintegrierten Anlage der Maßnahmenfläche sind folgende Vorgaben grundsätzlich zu beachten:

- 50 % der Maßnahmenfläche (mind. 10 m Strukturbreite) sind als Blühstreifen mit niedrigwüchsigen Wildkrautarten anzulegen. Hierbei ist eine Saatgutmischung regionaler Herkunft unter besonderer Berücksichtigung standorttypischer Segetalvegetation zu verwenden und eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) auszubringen, um eine lückige Bestandsstruktur zu erzielen.
- Die verbleibenden 50 % der Maßnahmenfläche sind als selbstbegründer Brachestreifen vorzuhalten (keine Einsaaten), der jährlich zwischen Mitte September und Anfang Februar (außerhalb der Brutzeiten) umzubrechen ist.
- Auf Blüh- und Brachestreifen sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung während der Vogelbrutzeit grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinausgehend sind auf Blühstreifen Mahdeingriffe und Bodenbearbeitungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten lediglich im Falle einer sehr dichten, hochwüchsigen Vegetationsstruktur zulässig.
- Die Maßnahmenfläche (Gesamtfläche) kann nach einer Standzeit von mindestens 2 Jahren innerhalb des Flurstückes 3312/1 verlagert werden.

Hinweise zur vorgesehenen Artenhilfsmaßnahme CEF 2

Fachliche Grundlage der vorgesehenen Artenhilfsmaßnahme für die gefährdete Feldlerche stellen die Richtlinien des Bayer. StMUV 2023 (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Das vorgesehene Flurstück 3312/1, Gemarkung Uettingen, ist etwa 1,9 km südwestlich des Eingriffsraumes gelegen, steht im Eigentum der Gemeinde Uettingen und umfasst eine Gesamtfläche von 20.250 m². Es ist derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und zeichnet sich durch eine exponierte Lage im Aalbachtal aus (vgl. nachstehenden Kartenauszug). Zwar sind westlich und östlich des lang gestreckten Flurstückes Feldgehölze ausgebildet, jedoch gehen sie aufgrund ihrer Senkenlage und Kleinflächigkeit nicht mit einer großräumigen Kulissenwirkung in der Feldflur einher.



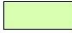


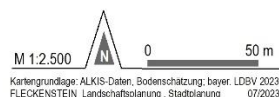
Lage der vorgesehenen Maßnahmenfläche im Gemeindegebiet Uettingen (Kartengrundlage: Bayer. LDBV 2023, DTK25).

Es soll ein produktionsintegrierter, insgesamt 20 m breiter Blüh- und Brachestreifen über die gesamte Flurstückslänge geschaffen werden (Gesamtfläche etwa 6.900 m²), der nach einer Standzeit von mindestens 2 Jahren innerhalb des Flurstücks verlagert werden kann (vgl. nachstehenden Kartenauszug). So kann eine hochwertige Habitatstruktur für die gefährdete Feldlerche erzielt und gleichermaßen die weitere, landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks gewährleistet werden. Aufgrund der einschränkenden Feldgehölze im näheren Umfeld des Flurstücks wird mit einer Maßnahmenfläche von etwa 6.900 m² ein deutlicher Flächenaufschlag auf die seitens des bayer. StMLU 2023 vorgegebene Mindestfläche von 5.000 m² vorgesehen.



Zeichenerklärung

-  Maßnahmenfläche auf Flurstück 3312/1, Gemarkung Uettingen (verlagerbar, Breite 20,0 m, Fläche ca. 6.800 m²)
-  Entwicklungsziel Blühstreifen (Breite 10,0 m)
-  Entwicklungsziel Ackerbrache (Breite 10,0 m)



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Ein Vorkommen sämtlicher im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten kann im unmittelbar von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffenen Untersuchungsraum angesichts der gegebenen, standörtlichen Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden. Hinweise auf prüfungsrelevante Pflanzenvorkommen ergaben sich im Zuge der Kartierungsarbeiten im Jahr 2022 nicht.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Individuenschutz):

Signifikante, vorhabenbedingte Erhöhung des natürlichen Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Unter den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sind Vorkommen folgender Tierarten im Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich auszuschließen:

Fledermausarten des Halboffenlandes

Im Bereich des Streuobstbestandes im östlichen Planungsraum konnten Baumhöhlungen und –spalten nachgewiesen werden, die sehr wahrscheinlich auch von gehölzbezogenen Fledermausarten als Sommer- und Transferhabitate, vereinzelt ggf. auch als Winterquartiere, genutzt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung können diese Strukturen vor Ort nicht erhalten werden.

Insbesondere Vorkommen folgender Fledermausarten sind denkbar:

Art	Art (wissenschaftlich)	RL-BY	RL-D
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-

RL D Rote Liste Deutschland

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

Gehölzbezogene Fledermausarten mit Teillebensräumen im Untersuchungsraum (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2

Bayern: - bis 2

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder und Waldrandbereiche angepasst (z.B. Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr), andere nutzen Waldrandbereiche oder Baumbestände nur als sporadisches Jagdbiotop und/oder Transferhabitat (z.B. Graues Langohr) und unterhalten Kernlebensräume im Siedlungsbereich.

Vom überwiegenden Teil der Arten ist bekannt, dass Baumhöhlen und -spalten während der Übergangszeit und/oder im Sommer als Tagesquartiere genutzt werden (z.B. TLU 1994). Viele Arten sind darüber hinaus hinsichtlich der Wochenstubenquartiere grundsätzlich auf Baumhöhlen und -spalten oder zumindest auf abstehende Baumrinde spezialisiert (z.B. Bechsteinfledermaus, Abendsegler). Die Jagdgebiete vieler Arten liegen in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere. Darüber hinaus ist bei dem überwiegenden Anteil der Arten bekannt, dass sie - zumindest zeitweise - strukturgebunden jagen und sich auch bei Transferflügen nachgewiesenermaßen eng an vorhandenen Strukturen, wie z.B. Hecken, Baumgruppen, aber auch an Graswegen und -säumen, orientieren (AG Querungshilfen 2003). Durch die Planungen potenziell betroffen sind daher alle vorangehend zusammengestellten Arten.

Gehölzbezogene Fledermausarten mit Teillebensräumen im Untersuchungsraum (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Populationen:

Über die lokalen Populationen der möglicherweise vertretenen Fledermausarten können keine genaueren Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, dass Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- sowie Winterquartieren als eigenständige lokale Populationen betrachtet werden. Im Planungsraum sind vier Höhlenbäume im Bereich eines Streuobstbestands am Birkenfelder Weg vorhanden (vgl. Themenkarte Kapitel B 3.6 der Begründung zum B-Planentwurf), die sich als Habitatstrukturen für gehölzbezogene Fledermausarten eignen. Systematische Fledermauserhebungen liegen jedoch nicht vor, so dass Aussagen über den Erhaltungszustand lokaler Populationen nicht möglich sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Planungsraum sind vier Höhlenbäume am Birkenfelder Weg vorhanden (durchweg Obsthochstämme mittlerer Altersklasse), die potenzielle Transfer-, Sommer- und ggf. auch Winterquartiere gehölzbezogener Fledermausarten darstellen. Die Strukturen können vor Ort nicht erhalten werden, um eine flächensparende Erschließung des Plangebietes sicherzustellen.

Um zum Einen Schädigungen oder Tötungen von Individuen vorzubeugen und zum Anderen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wahren zu können, sind Vermeidungs- und zeitlich vorgelagerte CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Vor Ort nicht zu erhaltende Höhlenbäume sind fachgerecht in den westlichen Grenzbereich des Planungsgebietes zu verpflanzen und ergänzende Nisthilfen sind im näheren Umfeld des Eingriffsraumes auszubringen. Hierbei ist die Anzahl auszubringender Fledermausnisthilfen an der Anzahl vorhandener Stamm- oder Asthöhlen auszurichten.

Unter dieser Voraussetzung kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Auch Individuenschädigungen oder gar -tötungen sind dann nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M2 Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäumen (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1 Installation von Nisthilfen im Umfeld des Planungsgebietes (vgl. Kapitel 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auch nach der Planumsetzung ist von einer Nutzung des Untersuchungsraumes durch Fledermausarten auszugehen, zumal naturnahe Ortsrandstrukturen vorgesehen sind. Erhebliche Störwirkungen der geplanten Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da Fledermäuse durchweg dämmerungs- und nachtaktive Tiere darstellen, die – sofern während sensibler Lebensphasen nicht unmittelbar in Quartiere (z. B. Baumhöhlen) eingegriffen wird – eine nur geringe Störungsempfindlichkeit zeigen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M2 Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*)

Innerhalb Bayerns wurde der Feldhamster in den vergangenen Jahren nur noch in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim, sowie entlang des Mains zwischen Aschaffenburg und Miltenberg registriert; Nachweise für das TK-Blatt 6224 (Helmstadt), welchem der Planungsraum angehört, sind bislang nicht registriert (vgl. Arteninformationen des bayer. LfU 2023; <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=6224&typ=tkblatt>).

Die Feldfluren zwischen dem Saugraben im Westen und den strukturreichen Magerhängen des Kirchberges im Osten sind durch Lösslehmüberdeckungen hoher Bonität gekennzeichnet, so dass Feldhamstervorkommen zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Jedoch wurde das Verbreitungsgebiet des Säugers innerhalb des Landkreises Würzburg in den vergangenen Jahren detailliert untersucht und kartographisch in mehreren, sog. Teilvorkommensgebieten abgegrenzt. Demnach ist das nächstgelegene Vorkommensgebiet etwa 15 km östlich des Planungsraumes erfasst (Auskunft UNB Lkr. Würzburg, 31.07.2023).

Vor diesem Hintergrund wird eine Betroffenheit des Feldhamsters durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Reptilienvorkommen, insbesondere Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Im Rahmen der 2022 durchgeführten, systematischen Geländekartierungen konnte die streng geschützte Zauneidechse weder im Planungsgebiet, noch innerhalb seines näheren Umfelds (40 – 50 m Umgriff) nachgewiesen werden. Zweifelsfreie Nachweise konnten im Bereich einer naturnahen Hohlwegstruktur etwa 120 m nördlich des Plangebietes, entlang des Saugrabens und im Bereich der mageren Hangstandorte am Kirchberg erbracht werden. Während Vorkommen der stark gefährdeten Schlingnatter nicht festgestellt wurden, konnte die Westliche Blindschleiche entlang des Saugrabens regelmäßig beobachtet werden (vgl. Anlage, FLECKENSTEIN 2022, Präsenz/ Absenzkartierung Reptilien).

Da die Wohnbebauung nicht bis unmittelbar an die naturnahen Begleitstrukturen des Saugrabens herangeführt werden soll, kann auf Grundlage der Kartierungsergebnisse und Habitatausstattung des Planungsgebietes ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Planumsetzung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten könnten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (Individuenschutz):

Signifikante, vorhabenbedingte Erhöhung des natürlichen Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot:

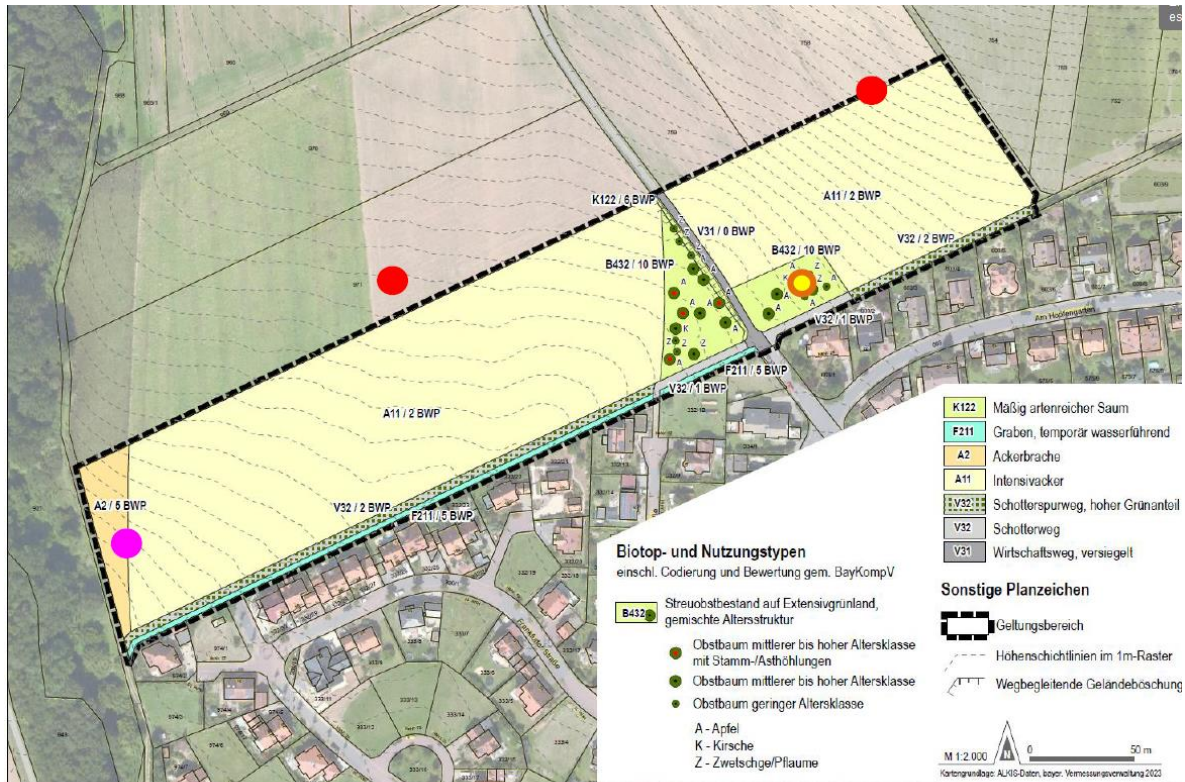
Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Planungsgebiet und dessen Umfeld konnten im Jahr 2022 insgesamt 55 Brutvogelarten beobachtet werden, wovon 7 Arten auf Grundlage der Roten Liste Bayerns als gefährdet gelten und weitere 9 Arten auf der Vorwarnliste Bayern geführt werden (vgl. Brönnner, H. 2022, Anlage).

Planungsrelevante Artvorkommen von Feldlerche, Dorngrasmücke und Stieglitz konnten in den Randbereichen des Plangebietes und im Bereich der Streuobstparzellen am Birkenfelder Weg festgestellt werden:



- Dorngrasmücke
- Feldlerche
- Stieglitz

Revierzentren bemerkenswerter Brutvogelarten (Brönnner, H. 2022; vgl. Anlage)

Höhlen- und Nischenbrüter

Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten; hier z. B. Feldsperling, Hausrotschwanz

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:
Vorkommen im Vorhabensraum:

Rote-Liste Status Bayern:
 nachgewiesen potenziell möglich

Unter der Artengruppe sind Vogelarten zusammengefasst, deren Bruthabitate insbesondere an Baumhöhlungen und -spalten, vereinzelt auch an Mauer- und Dachnischen gebunden sind; wengleich innerhalb des Plangebietes keine Höhlen- oder Nischenbrüter festgestellt werden konnten, wurden Vorkommen im näheren Umfeld (Saugraben, Magerhänge am Kirchberg) registriert.

Lokale Populationen:

Die hier zusammengefassten Arten ist in Bayern noch relativ weit verbreitet (Bezzel et al. 2005; Arteninformationen bayer. LfU 2022). Genauere Aussagen über lokale Populationen einzelner Arten sind jedoch ausschließlich durch großräumige Erhebungen im Betrachtungsraum möglich, die derzeit nicht vorliegen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Planungsraum ist am Birkenfelder Weg ein Streuobstbestand auf Extensivgrünland ausgebildet, in den 4 Höhlenbäume eingebunden sind. Zwar konnte im Zuge der 2022 durchgeführten Geländekartierungen hier kein Brutvorkommen heimischer Höhlen- oder Nischenbrüter beobachtet werden, jedoch wurden mehrere Vertreter dieser Artengruppe im näheren Umfeld registriert (z. B. Feldsperling, Hausrotschwanz; vgl. Brönnner, H. 2022). So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhlenbäume künftig in Brutreviere der vor Ort festgestellten Arten eingebunden sind.

Um Schädigungen von potenziell vorhandenen Gelegen und Jungtieren ausschließen zu können, und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicher zu wahren, sind nicht zu erhaltende Höhlenbäume in den geplanten Ausgleichsraum E1 im westlichen Plangebiet zu verpflanzen. Ergänzend sind künstliche Nisthilfen in Baumbeständen am nahe gelegenen Saugraben vorzusehen, deren Anzahl an der Anzahl betroffener Höhlungen auszurichten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M2 Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1 Installation von Nisthilfen im Umfeld des Planungsgebietes (vgl. Kapitel 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die bestehenden (zu verpflanzenden) Höhlenbäume sollen in einen naturschutzfachlich ausgerichteten, störungsramen Ausgleichsraum im westlichen Plangebiet eingebunden werden, der unmittelbar an den Saugraben und dessen naturnahe Begleitstrukturen angrenzt.

Vor diesem Hintergrund wird eine erhebliche Verschärfung der gegebenen Störungskulisse, die sich auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen auswirken könnte, in Folge der Planumsetzung nicht erwartet, zumal Höhlen- und Nischenbrüter vielfach auch in lockeren bzw. struktureicheren Siedlungsräumen auftreten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- M2 Verpflanzung nicht zu erhaltender Höhlen- und Biotopbäume (vgl. Kapitel 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbezogene Vogelarten: Freibrüter und Heckenbrüter

Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten, hier z. B. Stieglitz, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Rote-Liste Status Bayern:

nachgewiesen potenziell möglich

Unter der Artengruppe sind Vogelarten zusammengefasst, deren Bruthabitate unmittelbar an Baumkronen, Gebüsche und Hecken sowie begleitende Saumstrukturen gebunden sind.

Lokale Populationen:

Die hier zusammengefassten Arten sind in Bayern noch relativ weit verbreitet und im nahen und weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes als Brutvögel nachgewiesen (Bezzel et al. 2005). Die (potenziellen) Vorkommen aller Arten im Wirkraum sowie im nahen Umfeld werden lediglich als Teilpopulationen der Gesamtvorkommen innerhalb des Naturraums angenommen. Genauere Aussagen über lokale Populationen einzelner Arten sind ausschließlich durch großräumige Erhebungen Betrachtungsraum möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Geländekartierungen konnte ein Revier der Dorngrasmücke im Bereich einer mehrjährigen Ackerbrache im westlichen Plangebiet und ein Brutvorkommen des Stieglitz im Streuobstbestand östlich des Birkenfelder Weges erfasst werden. Weitere Nachweise von Frei- und Heckenbrütern konnten im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere entlang des Saugrabens geführt werden (vgl. Brönnert, H. 2022).

Die Schädigung oder Tötung von Gelegen und Jungvögeln kann wirkungsvoll vermieden werden, indem nicht zu erhaltende Gehölzbestände, aber auch mehrjährige Ackerbrachen außerhalb der prioritären Brutzeit entnommen bzw. beräumt werden.

Ansichts (1) der günstigen Habitatausstattung für die Artengruppe im Umfeld des Planungsraumes (struktureiche Magerhänge am Kirchberg, Gehölzbestände am Saugraben, struktureiche Wohngebiete) und (2) der geplanten Ausgleichs- und Ortseingrünungsmaßnahmen im Planungsgebiet, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Planvorhaben betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt wird. Vorgezogene CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- M1 Rodung von Gehölzen und mehrjährigen Brachestrukturen außerhalb der sensiblen Brutzeiten (vgl. Kapitel 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Gehölzbezogene Vogelarten: Freibrüter und Heckenbrüter

Artengruppe/Gilde europäischer Vogelarten, hier z. B. Stieglitz, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Verschärfung der örtlichen Störungskulisse für Hecken- und Freibrüter wird in Folge der Planumsetzung nicht erwartet, insbesondere da ausreichend bemessene Abstandsflächen zum Saugraben und seinen Begleitstrukturen freigehalten werden sollen und zahlreiche (weniger störungsempfindliche) Vertreter der Frei- und Heckenbrüter auch in Siedlungsgebieten Lebensraum vorfinden. Zudem wird die Artengruppe auch von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Ortsrandgestaltungsmaßnahmen profitieren.

Mit populationserheblichen Störungen wird vor diesem Hintergrund nicht gerechnet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- M1 Rodung von Gehölzen und mehrjährigen Brachestrukturen außerhalb der sensiblen Brutzeiten (vgl. Kapitel 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Die Feldlerche ist ein noch vergleichsweise weit verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen. Wesentliche Habitatstruktur für die am Boden Nahrung suchende Art sind lückige, nicht zu hochwüchsige Vegetationspartien in offener, überschaubarer Landschaft. Besiedelt werden sowohl mäßig feuchte wie trockene Flächen, sofern diese den strukturellen Ansprüchen der Art genügen, ausreichend Nahrung bieten und nicht zu häufig bearbeitet oder in anderer Weise gestört werden. Die Feldlerche ist ein Teilzieher, der ab Mitte/Ende Februar ins Brutgebiet zurückkehrt und etwa ab Ende Februar/Anfang März seine Reviere besetzt.

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2022 zwei Feldlerchenreviere zwischen dem Saugraben im Westen und den strukturreichen Magerhängen am Kirchberg festgestellt werden (vgl. Brönnner, H. 2022). Angesichts der halboffenen, bewegten Landschaftsstruktur um die Ortslage Uettingen wird von einem vergleichsweise regelmäßigen Verteilungsmuster von Feldlerchenrevieren ausgegangen. Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Population im Betrachtungsraum können jedoch nicht getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Kartierungsjahr 2022 konnten zwischen dem Saugraben im Westen und den strukturreichen Magerhängen am Kirchberg im Osten zwei Feldlerchenreviere abgegrenzt werden (vgl. Brönnner, H. 2022). Da der Ackerbrüter kulissenbildende Strukturen wie Orts- oder Waldränder stringent meidet und Abstandsflächen von zumeist 100 m und mehr einhält, ist es sehr unwahrscheinlich, dass Bruthabitate unmittelbar innerhalb des schmalen Eingriffsraumes eingerichtet werden. Baubedingte Schädigungen von Gelegen oder Jungvögeln sind daher nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da mit der Planumsetzung jedoch eine Verlagerung des bestehenden Ortsrandes Uettingens um etwa 75m nach Norden einhergeht, muss angenommen werden, dass eines der beiden Brutreviere entweder großräumig verschoben, oder gänzlich aufgegeben werden muss. Da die Möglichkeiten von Revierverlagerungen durch die Landschaftsstruktur, sowie die aktuelle Revierdichte der Feldlerche bestimmt sind und nur unzureichend abgeschätzt werden können, muss von einem vollständigen Revierverlust ausgegangen werden.

Um die Lebensraumfunktionen der Art im Betrachtungsraum weiterhin in ausreichendem Umfang zu wahren, müssen im Vorfeld Planumsetzung spezielle Artenhilfsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum umgesetzt werden. Diesbezüglich zielführende Maßnahmen wurden durch das bayer. StMUV 2023 (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung) definiert. Auf dieser Grundlage ist vorgesehen, einen insgesamt 20 m breiten Blüh- und Brachestreifen auf dem etwa 1,9 km südwestlich gelegenen Flurstück 3312/1, Gemarkung Uettingen, vorzusehen und hierdurch die Habitatstruktur für die Feldlerche im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum erheblich zu verbessern.

Bei fachgerechter Maßnahmenumsetzung kann davon ausgegangen werden, dass Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Lebensraumverlust für 1 Brutpaar) nicht erfüllt sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF2: Anlage eines produktionsintegrierten Blüh- und Brachestreifens auf Flurstück 3312/1, Uettingen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei zeitlich vorgezogener Umsetzung der vorgesehenen Artenhilfsmaßnahme auf Flurstück 3312/1, Uettingen, werden keine populationserheblichen Störwirkungen im Zuge oder in Folge der Planumsetzung erwartet. Für das verbleibende Brutrevier der Feldlerche nordöstlich des Plangebietes bestehen im Bedarfsfall kleinräumige Verlagerungsoptionen innerhalb der Feldflur.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des EHZ der lokalen Population ist bei fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF2: Anlage eines produktionsintegrierten Blüh- und Brachestreifens auf Flurstück 3312/1, Uettingen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Für alle übrigen, nachgewiesenen Brutvogelarten, die in Bayern noch sehr verbreitet vorkommen, kann angenommen werden, dass Verbotstatbeständen gem. § 44 NatSchG wirkungsvoll vorgebeugt werden kann, indem unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der sensiblen Brutzeit vorgenommen werden (vgl. M1, Kapitel 3.1) und die vorgesehenen, grünordnerischen/naturschutzfachlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

5 Fazit

Im Wirkungsraum des Bauleitplanes konnten durch systematische Geländeerhebungen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen (1) Feldlerche und (2) gehölzbezogene Brutvogelarten (Höhlenbrüter, Freibrüter) nachgewiesen werden. Zudem sind angesichts der im Plangebiet vorkommenden Höhlen- und Biotopbäume (Obsthochstämme mittlerer Altersklasse) Lebensraumpotenziale für gehölzbezogene Fledermausarten ausgebildet. Eine Betroffenheit der Zauneidechse konnte auf Grundlage systematischer Kartierungen ausgeschlossen werden (vgl. Anlagen).

Durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kann artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG jedoch wirkungsvoll vorgebeugt werden. Hierzu zählen stringente Umsetzungszeiträume für die Rodung von Gehölzen und mehrjährigen Ackerbrachen, die fachgerechte Verpflanzung von kartierten Höhlenbäumen, die Installation von Nisthilfen für Brutvögel wie Fledermäuse im näheren Umfeld des Eingriffsraumes, sowie spezielle Artenhilfsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum. Die definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen als Festsetzungen unmittelbar in den Bebauungsplan übernommen werden.

Für die Planumsetzung wird eine fachkundige Betreuung und für die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein regelmäßiges Monitoring empfohlen.

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYER. LFU 2022): Arteninformationen, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BAYER. STMUV 2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Stand 22.02.2023, München.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRÖNNER, HARTWIG (2023): Planvorhaben Erweiterung Wohnbaugebiet am Schneckenpfad in Uettingen; Erfassung der Avifauna in der Brutsaison 2022 im Untersuchungsraum, Bericht 2022/SN22-06, Lohr am Main.

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2023): Bebauungs-/Grünordnungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“, Präsenz-/ Absenzkartierung Reptilien, Lohr a. Main.

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (September 2023): Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Am Schneckenpfad“, Gemeinde Uettingen.

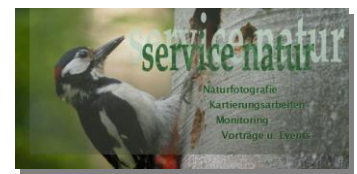
GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL(1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Anlagen:

- BRÖNNER, HARTWIG (2023): Planvorhaben Erweiterung Wohnbaugebiet am Schneckenpfad in Uettingen; Erfassung der Avifauna in der Brutsaison 2022 im Untersuchungsraum, Bericht 2022/SN22-06, Lohr am Main.
- FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2023): Bebauungs-/Grünordnungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“, Präsenz-/ Absenzkartierung Reptilien, Lohr a. Main.



Kartierungsarbeiten ♦ Monitoring ♦ Naturfotografie & Dienstleistungen in der Natur ♦ Vorträge ♦ Exkursionen

Erfassung der Avifauna 2022, 97292 Üttingen,
Erweiterung Wohnbaugebiet am Schneckenpfad.

<i>Auftraggeber</i>	<i>Auftragnehmer/ Bearbeiter</i>	<i>Bearbeitungszeitraum</i>	<i>Projektnummer</i>
FLECKENSTEIN Landschaftsplanung . Stadtplanung Pfungstgrundstraße 14 97816 Lohr am Main	Hartwig Brönner	09.03.-15.06.2022	SN22-06

02.03.2023

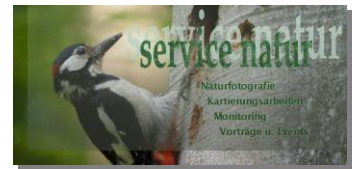
Bericht 2022 / SN22-06

Planvorhaben Erweiterung Wohnbaugebiet am Schneckenpfad in Üttingen:
Erfassung der Avifauna in der Brutsaison 2022, im vorgegebenen Untersuchungsraum.

Basis: Kartieranfrage und Auftrag vom 10.02.2022.
Luftbild/Karte zur Abgrenzung von Untersuchungsbereich und Plangebiet (v. Auftraggeber).

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Projekt/ Untersuchungsraum.....	2
2.	Methodik und Termine.....	3
3.	Ergebnisse.....	3
3.1	Ergebnislisten Avifauna (erfasste Vogelarten/ Brutvögel)	4
A1	Anhang 1 - Fotos	7



1 Projekt/ Untersuchungsraum:

Durchführung einer **Erfassung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste)** auf den angegebenen Flächen (siehe Abb. 1 und 2) in Üttingen.

Der Untersuchungsraum (UR für Avifauna, Abb. 2) umfasst den voraussichtlichen Eingriffsraum (Plangebiet Abb. 1) für eine Bebauung und den angrenzenden Umgriff in nördlicher, westlicher und östlicher Richtung in Üttingen.

Es handelt sich im Eingriffsraum um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, 2 kleinere Streuobstbestände auf Extensivgrünland und eine schmale Ackerbrache im westl. Bereich.

Im angrenzenden Untersuchungsraum wurden auch Teilbereiche des bewaldeten Grabens im Westen und Trockenrasenhabitate im Osten einbezogen.

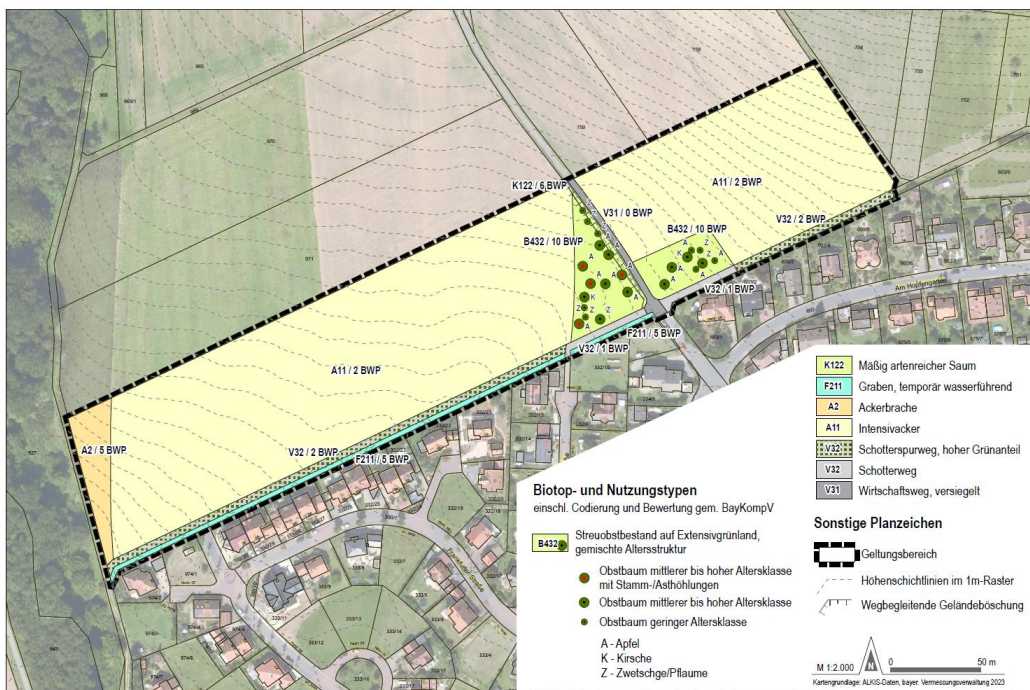


Abbildung 1: Plangebiet am Schneckenpfad Üttingen

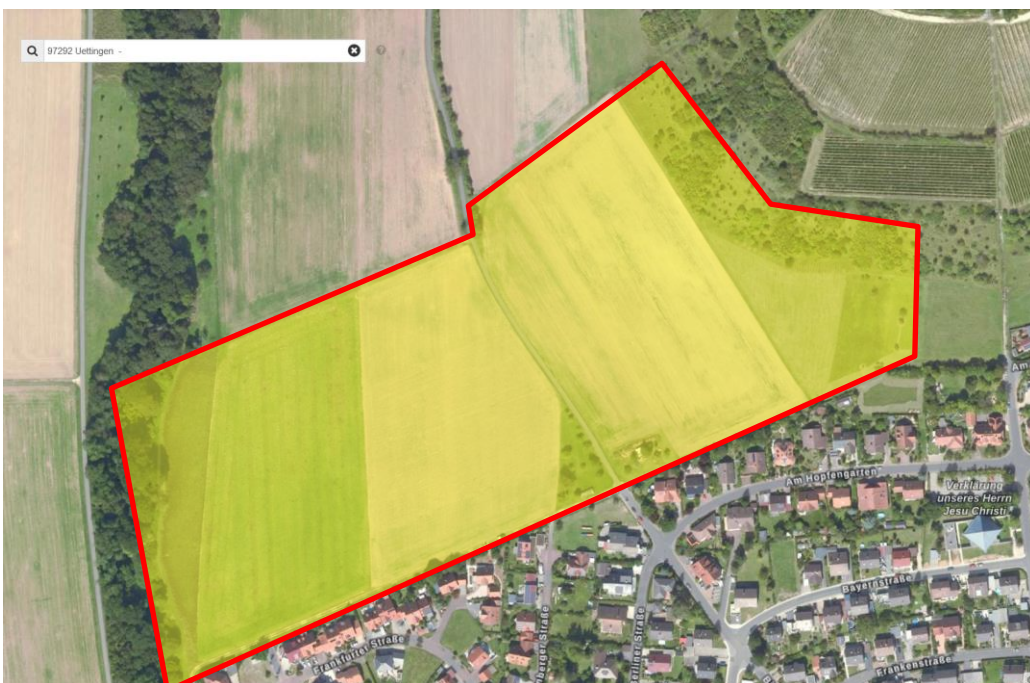
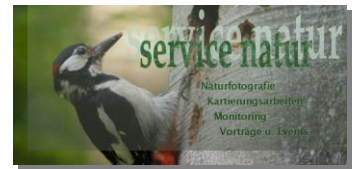


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet

Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayenatlas/>



Bericht 2022 / SN22-06

2 Methodik und Termine:

Alle Erfassungen der Avifauna erfolgten angelehnt an „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Peter Südbeck“.

Die Erfassungstermine und Zeitrahmen wurden so gewählt, dass bei 6 Begehungen eine ausreichende Bewertung zum jeweiligen Brutstatus der vorhandenen Arten gewährleistet ist.

Die frühen Erfassungen im März dienten zur Bestandsaufnahme möglicher Vorkommen von Rebhuhn und Eulen mit Einsatz von Klangattrappen.

Tabelle 1: Erfassungstermine

Erfassungstermine 2022	09.03.	22.03.	22.04.	23.05.	03.06.	15.06.
------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

3 Ergebnisse:

Der Untersuchungsraum (UR) ist geprägt von großflächigen, bewirtschafteten Ackerflächen, und kleinere Streuobstflächen am Bebauungsrand (mit Gärten).

Am westlichen Rand verläuft ein mit Hecken- und Gehölzbereichen, in großen Teilen verbuschter Graben und im Nordosten angrenzend bieten Trockenrasenhänge eine gute Lebensraumausstattung für viele Vogelarten, besonders für die Gilde der Heckenbewohner.

Zusammengefasst ergaben sich folgende Erkenntnisse:

Die im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind in der zugehörige Tabelle 2 unter 3.1 auf den Seiten 4 und 5 gelistet.

- Insgesamt wurden im Untersuchungsraum an den 6 Erfassungsterminen in Summe **55 Arten** erfasst.
- 7 gefährdete Arten der aktuellen Roten Liste Bayerns
- 9 Arten der Vorwarnliste Bayerns

Als planungsrelevante Arten im direkten Plangebiet sind in Tabelle 3 auf Seite 5 unten die **erfassten Brutvögel** (Rote Liste Arten Bayern + Arten der Vorwarnliste Bayern) herausgestellt.

Dabei handelt es sich um

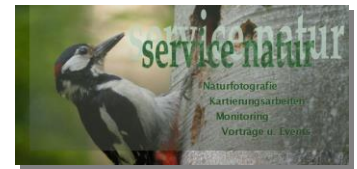
- **Dorngrasmücke** - 1 Revier in westl. Ackerbrache
- **Feldlerche** – 1(-2) Reviere auf landwirtschaftlichen Flächen
- **Stieglitz** - 1 Brut im Streuobstbereich

(Revierzentren, bzw. Brutplatz siehe Abbildung 3, Seite 6)

Das Monitoring von Rebhuhn und Eulen im März mittels Klangattrappen blieb erfolglos.

Besonderheiten im erweiterten Umfeld:

Das Trockenrasengebiet -außerhalb der Planfläche für die Baugebietserweiterung- zeigte sich für besonders gefährdete Arten wie Heidelerche und Wendehals, aber auch für eine dort vorkommende und besonders erwähnenswerte Population der Nachtigall, als geeigneter Lebensraum. Insgesamt ist dort eine besonders hohe Artenvielfalt erkennbar.

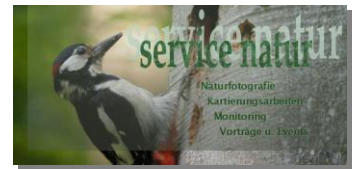


3.1 Ergebnisliste Avifauna

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten komplett

Ergebnisse im Zeitraum 09.03. - 15.06.2022									
n	Artname	Kürzel	wissenschaftlicher Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RL D (2016)	RL BY (2016)	BV-Status	Status	Notizen	
1	Amsel	A	Turdus merula			C	BV	BV in Gärten Bebauungsrand und in Gehölzbereichen des Grabens	
2	Bachstelze	Ba	Motacilla alba				NG	auf Ackerflächen	
3	Blaumeise	Bm	Parus caeruleus				NG	in Gärten und Streuobst	
4	Bluthänfling	Hä	Carduelis cannabina	3	2		NG	NG am Bebauungsrand und Brutverdacht im Trockenrasenbereich	
5	Buchfink	B	Fringilla coelebs			B	BV	1 Revier in Gehölzbereich (Graben)	
6	Buntspecht	Bs	Dendrocopos major				NG	NG im Umfeld	
7	Dohle	D	Coloeus monedula		V		NG	auf Ackerflächen	
8	Dorngrasmücke	Dg	Sylvia communis		V	B	BV	1 Revier im Plangebiet/Ackerbrache, 1 Rev. im Gehölzbereichen des Grabens	
9	Eichelhäher	Ei	Garrulus glandarius				NG		
10	Elster	E	Pica pica				NG		
11	Feldlerche	Fl	Alauda arvensis	3	3	B	BV	2 Reviere auf Ackerfläche	
12	Feldsperling	Fe	Passer montanus	V	V		NG	Graben	
13	Fitis	F	Phylloscopus trochilus				NG	Trockenrasengebiet	
14	Gartenbaumläufer	Gb	Certhia brachydactyla				NG	Graben	
15	Gartengrasmücke	Gg	Sylvia borin				DZ	Graben	
16	Gartenrotschwanz	Gr	Phoenicurus phoenicurus	V	3		NG	Streuobst und Trockenrasen	
17	Girlitz	Gi	Serinus serinus				NG	Bebauungsrand	
18	Goldammer	G	Emberiza citrinella	V	V	B	BV	1 Revier in nördl. Gehölzreihe am Wirtschaftsweg	
19	Grünfink	Gf	Carduelis chloris				NG	Graben	
20	Grünspecht	Gü	Picus viridis				NG	Graben	
21	Hausrotschwanz	Hr	Phoenicurus ochruros				NG		
22	Hausperling	H	Passer domesticus	V	V		NG		
23	Heckenbraunelle	He	Prunella modularis			B	BV	1 Revier im Gehölzbereich	
24	Heidelerche	HI	Lullula arborea	V	2		NG	Trockenrasen	
25	Kernbeißer	Kb	Coccothraustes coccoth.				NG		
26	Klappergrasmücke	Kg	Sylvia curruca		3		NG	Trockenrasen	
27	Kleiber	KI	Sitta europaea				NG	Graben; Brutverdacht	
28	Kohlmeise	K	Parus major				NG		
29	Kolkrabe	Kra	Corvus corax				NG	NG im weiteren Umfeld	
30	Kuckuck	Ku	Cuculus canorus	V	V		NG	Graben	
31	Mäusebussard	Mb	Buteo buteo				NG	NG auf Ackerflächen	
32	Mehlschwalbe	M	Delichon urbicum	3	3		NG	NG im Luftraum	
33	Misteldrossel	Md	Turdus viscivorus				NG	Graben	
34	Mönchsgrasmücke	Mg	Sylvia atricapilla			B	BV	1-2 Reviere im westl. Hecken-/ Gehölzbereich (Graben)	
35	Nachtigall	N	Luscinia megarhynchos			B	BV	Trockenrasen (4-5 Reviere)	

Bericht 2022 / SN22-06



36	Neuntöter	Nt	Lanius collurio		V	A	BV	Trockenrasen (1 Reviere)
37	Rabenkrähe	Rk	Corvus corone				NG	
38	Rauchschwalbe	Rs	Hirundo rustica	3	V		NG	NG im Luftraum
39	Ringeltaube	Rt	Columba palumbus			B	BV	1-2 Rev. im Gehölzbereich (Graben)
40	Rotkehlchen	R	Erithacus rubecula			A	BV	2-3 Rev. im Gehölzbereich (Graben)
41	Rotmilan	Rm	Milvus milvus		3		NG	Nahrungssuche im Luftraum (überfliegend)
42	Schwanzmeise	Sm	Aegithalos caudatus				NG	Graben
43	Singdrossel	Sd	Turdus philomelos				DZ	
44	Sommergoldhähnchen	Sg	Regulus ignicapilla				NG	Graben
45	Sperber	Sp	Accipiter nisus				NG	überfliegend
46	Star	S	Sturnus vulgaris	3		A	BV	Brutverdacht im Gehölzbereich (Graben)
47	Stieglitz	Sti	Carduelis carduelis		V	C	BV	Brut auf Apfelbaum im Streuobstbereich
48	Straßentaube	Stt	Columba livia forma dom.				NG	NG auf Ackerflächen
49	Sumpfschneise	Sum	Parus palustris				NG	Graben
50	Türkentaube	Tt	Streptopelia decaocto				NG	Bebauungsrand
51	Turmfalke	Tf	Falco tinnunculus				NG	
52	Wacholderdrossel	Wd	Turdus pilaris				NG	
53	Wendehals	Wh	Jynx torquilla			B	BV	Brutverdacht im Trockenrasenbereich
54	Zaunkönig	Z	Troglodytes troglodytes				NG	Graben
55	Zilpzalp	Zi	Phylloscopus collybita			B	BV	Brutverdacht im Gehölzbereich (Graben)
								Legende: A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht C: Gesichertes Brüten Brutnachweis BV: Brutvogel NG: Nahrungsgast DZ: Durchzügler

Tabelle 3: **Erfasste Brutvögel im Plangebiet** (siehe Karte Abbildung 4, Seite 6)
(Rote Liste Arten Bayern + Arten der Vorwarnliste Bayern)

Ergebnisse Brutvögel (Rote Liste Arten Bayern + Arten der Vorwarnliste Bayern)							
im Zeitraum 09.03. - 15.06.2022							
n	Artname	Kürzel	wissenschaftlicher Artname (nach Barthel & Helbig 2005)	RL BY (2016)	Brutnachweis / BV-Status / Krit.	BV / NG / DZ	Notizen
1	Dorngrasmücke	Dg	Sylvia communis	V	B	BV	1 Revier im Plangebiet/Ackerbrache, 1 Rev. im Gehölzbereichen des Grabens
2	Feldlerche	Fl	Alauda arvensis	3	B	BV	2 Reviere auf Ackerflächen
3	Stieglitz			V	C	BV	Brut auf Apfelbaum im Streuobstbereich
Legende: A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis BV: Brutvogel NG: Nahrungsgast DZ: Durchzügler							

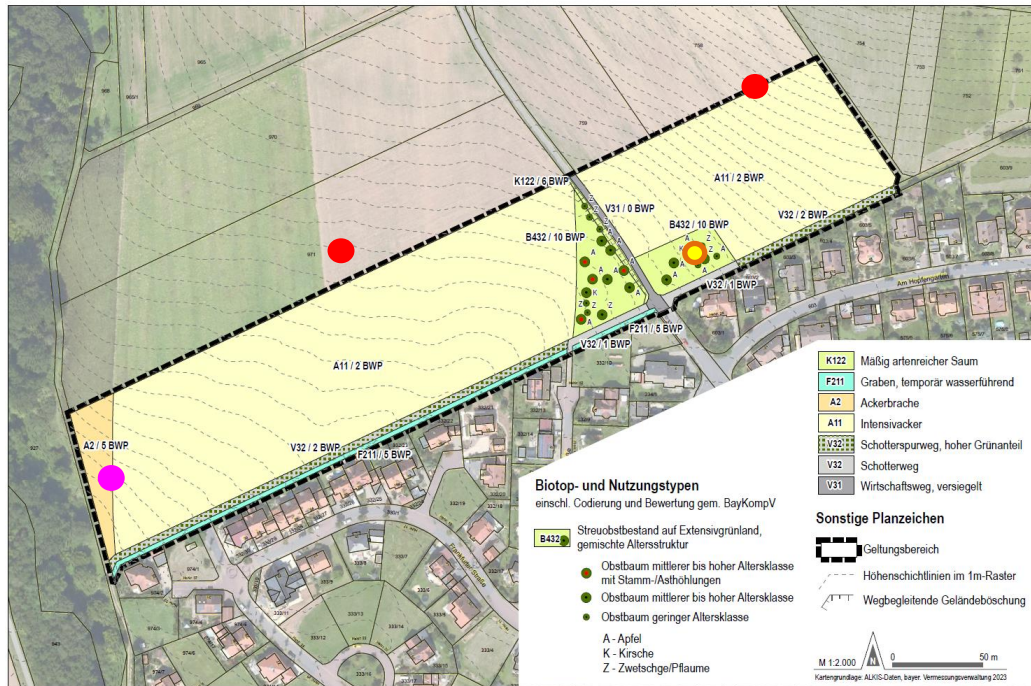
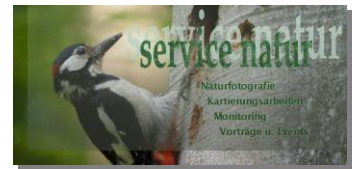
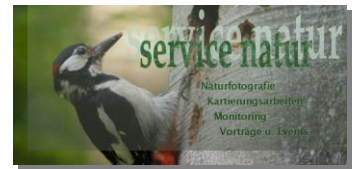


Abbildung 3: Brutnachweise direkt im Plangebiet:

- Dorngrasmücke
- Feldlerche
- Stieglitz



Bericht 2022 / SN22-06

A1 – Anhang Fotos



März 2022 (Monitoring Rebhuhn)



Streuobstbereich April 2022



Ackerbrache 2022



Bericht 2022 / SN22-06



April 2022



Mai 2022



Juni 2022

(alle Fotos: © Hartwig Brönner)

09.03.2023, Hartwig Brönner

Bebauungs-/Grünordnungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“ Gemeinde Uettingen

Präsenz-/Absenzkartierung Reptilien



Bearbeitungsstand 10. Februar 2023

Auftraggeber **Gemeinde Uettingen**
Erster Bürgermeister Edgar Schüttler
Würzburger Straße 1
97292 Uettingen

Auftragnehmer

FLECKENSTEIN
Landschaftsplanung · Stadtplanung

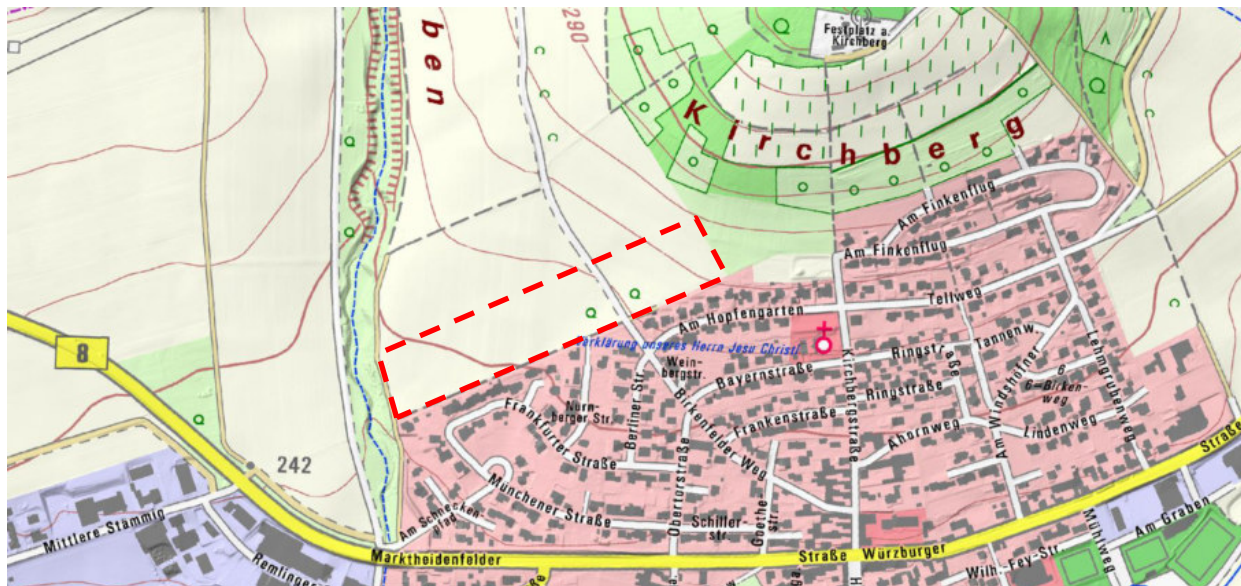
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK · Freier Stadtplaner BYAK
Pfungstgrundstraße 14 · 97816 Lohr am Main
Tel. 09352-500472 · www.buero-fleckenstein.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet, Habitatstrukturen und Habitateignung	3
1.1	Abiotische Rahmenbedingungen	3
1.2	Flächennutzung, Biotopstruktur, Sonderstrukturen	3
2	Präsenz-/Absenzkartierung Reptilien	9
2.1	Methodische Grundlagen	9
2.2	Erhebungsergebnisse	9
3	Bewertung und Maßnahmenansätze	13

1 Untersuchungsgebiet, Habitatstrukturen und Habitategnung

Der vorgesehene, räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Am Schneckenpfad“ ist am nordwestlichen Siedlungsrand Uettingens abgegrenzt und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 4,1 ha. Er ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt, bindet mittig jedoch 2 Streuobstbestände gemischter Altersstruktur auf extensiv genutzten Grünlandbeständen ein. Westlich grenzt eine markante, gehölzdominierte Geländeklinge, der sog. „Saugraben“, östlich und nördlich grenzen offene Feldfluren am Kirchberg an.



Abgrenzung des geplanten, räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes „Erweiterung Am Schneckenpfad“

1.1 Abiotische Rahmenbedingungen

Der Untersuchungsraum ist durch eine südwestexponierte Lage auf den flach ausstreichenden Flanken des Kirchberges und eine entsprechend intensive Besonnung gekennzeichnet. So herrschen grundsätzlich günstige, topographische Bedingungen für Reptilien vor.

Entsprechend den historischen Bodenschätzungsdaten (bayer. Umweltatlas 2023) wird der Betrachtungsraum durch ein kleinräumig differenziertes Konglomerat aus Lehmen, sandigen Lehmen, Lösslehmen und kleinflächig auch schweren Lehmen eingenommen; lockere, sehr sandige Substrate, die insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse besonders günstige Standorteigenschaften darstellen, fehlen.

1.2 Flächennutzung, Biotopstruktur, Sonderstrukturen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Schneckenpfad“ ist derzeit durch intensiv ackerbauliche Flächennutzungen gekennzeichnet, die als Reptilienlebensraum weitgehend ausscheiden.

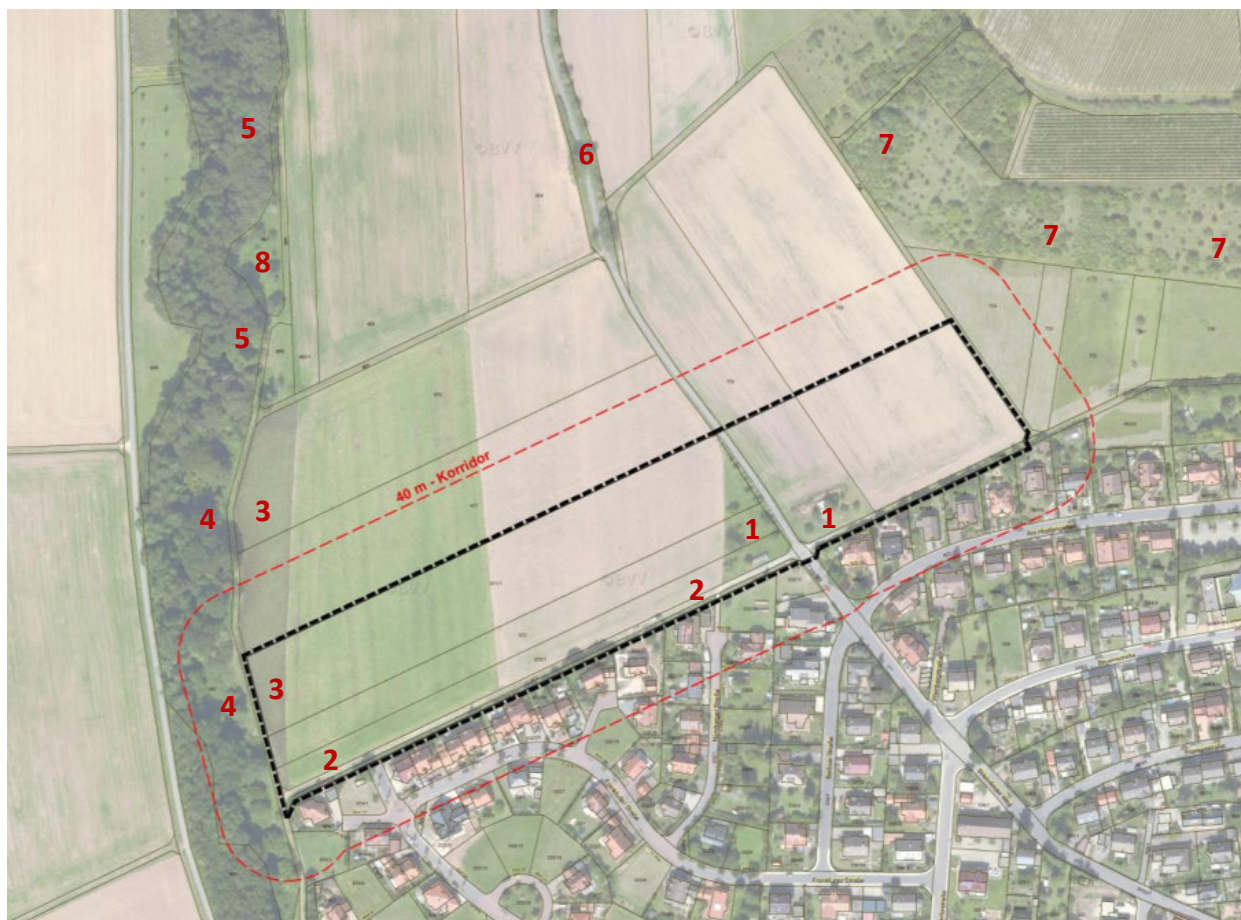
Beidseits des Birkenfelder Weges, der das Planungsgebiet im östlichen Teilbereich quert, sind 2 Streuobstbestände gemischter Altersstruktur auf Extensivgrünland ausgebildet (Ziff. 1 in nachstehendem Kartenauszug). Eingebunden sind hier einzelne Brennholzlager, Erdhaushubmieten und Materiallager, die potenziell geeignete Sonderstrukturen (Sonnenplätze, Deckungsstrukturen, ggf. Überwinterungshabitate) darstellen. Zwar sind die beiden Obstparzellen nur über schmale, wegbegleitende Gras-/ Krautsäume mit anderen, naturnahen Landschaftsstrukturen am Kirchberg oder am Saugraben vernetzt, jedoch würden ihre Habitatausstattung und ihre Gesamtfläche von rund 3.000 m² für eine eigenständige Population der Zauneidechse ausreichen, die sich durch eine ausgesprochene Ortstreue und nur geringen Flächenbedarf auszeichnet. Nachteilig ist allerdings (1) die Lage an einem stark frequentierten Spazierweg für Naherholung Suchende (einschl. mitgeführter Hunde) (2) das vergleichsweise hohe Aufkommen an Hauskatzen (Hauptgefährdung der Zauneidechse im Siedlungsraum) am Ortsrand und (3) die durchweg dichte, hoch aufwachsende Bodenvegetation in beiden Streuobstparzellen zu bewerten.

Am nördlichen Siedlungsrand Uettingens verläuft ein periodisch wasserführender, unbefestigter Graben (Ziff. 2 in nachstehender Karte), über den anfallendes Außenbereichswasser (Oberflächenwasser) in den benachbarten Saugraben abgeführt wird. Im Verbund mit den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg könnte dieser u. U. eine Vernetzungsstruktur für Reptilien darstellen, wengleich begleitende Deckungsstrukturen hier weitgehend fehlen.

Im westlichen Grenzbereich des Plangebietes ist eine mehrjährige Ackerbrache vorhanden, die sich nach Norden, parallel zum Saugraben fortsetzt (Ziff. 3 in nachstehendem Kartenauszug). In Verbindung mit dem angrenzenden Grünweg und insbesondere den gehölzbegleitenden Saumstrukturen am Saugraben (Ziff. 4 in nachstehender Karte) bilden diese Strukturen potenziell geeignete Reptilienhabitate. In diesem Bereich wären neben der Zauneidechse und der Westl. Blindschleiche auch Vorkommen der stark gefährdeten Schlingnatter grundsätzlich denkbar.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind naturnahe Gehölzstrukturen am Saugraben (Ziff. 5 in nachstehender Karte), gehölzdominierte Hohlwegstrukturen am Birkenfelder Weg (Ziff. 6 in nachstehender Karte) und strukturreiche Streuobstbestände sowie Gebüsch auf magerem Extensivgrünland am Kirchberg (Ziff. 7 in nachstehender Karte) ausgebildet, die sich als Reptilienlebensräume in besonderem Maße eignen. Hinzu kommen ältere Streuobstbestände auf Extensivgrünland am Saugraben, etwa 150 m nördlich des Plangebietes, die günstige Lebensraumbedingungen bedingen (Ziff. 8 in nachstehender Karte). In diesen strukturreichen und gut vernetzten Strukturen sind Vorkommen von Blindschleiche, Zauneidechse und Schlingnatter sehr wahrscheinlich.

In nachstehender Grafik wird auch auf den 40 m Korridor im Umfeld des Planungsgebietes verwiesen, der im Zuge von Präsenz-/Absenzkartierungen der Zauneidechse in besonderem Maße mitzubersichtigen ist (vgl. bayer. LfU 2020). Hierdurch ist der (geringe) Aktionsradius der Zauneidechse angemessen abgedeckt.



Untersuchungsraum nordwestlich Uettingens



Streuobstbestände auf Extensivgrünland beidseits des Birkenfelder Weges im Plangebiet





Periodisch wasserführender Graben am Siedlungsrand Uettingens; Gehölzstrukturen am Saugraben im Bildhintergrund



Westlicher Grenzbereich des Plangebietes: Gehölzbegleitende Saumstrukturen am Saugraben, Grünweg und mehrjährige Ackerbrache

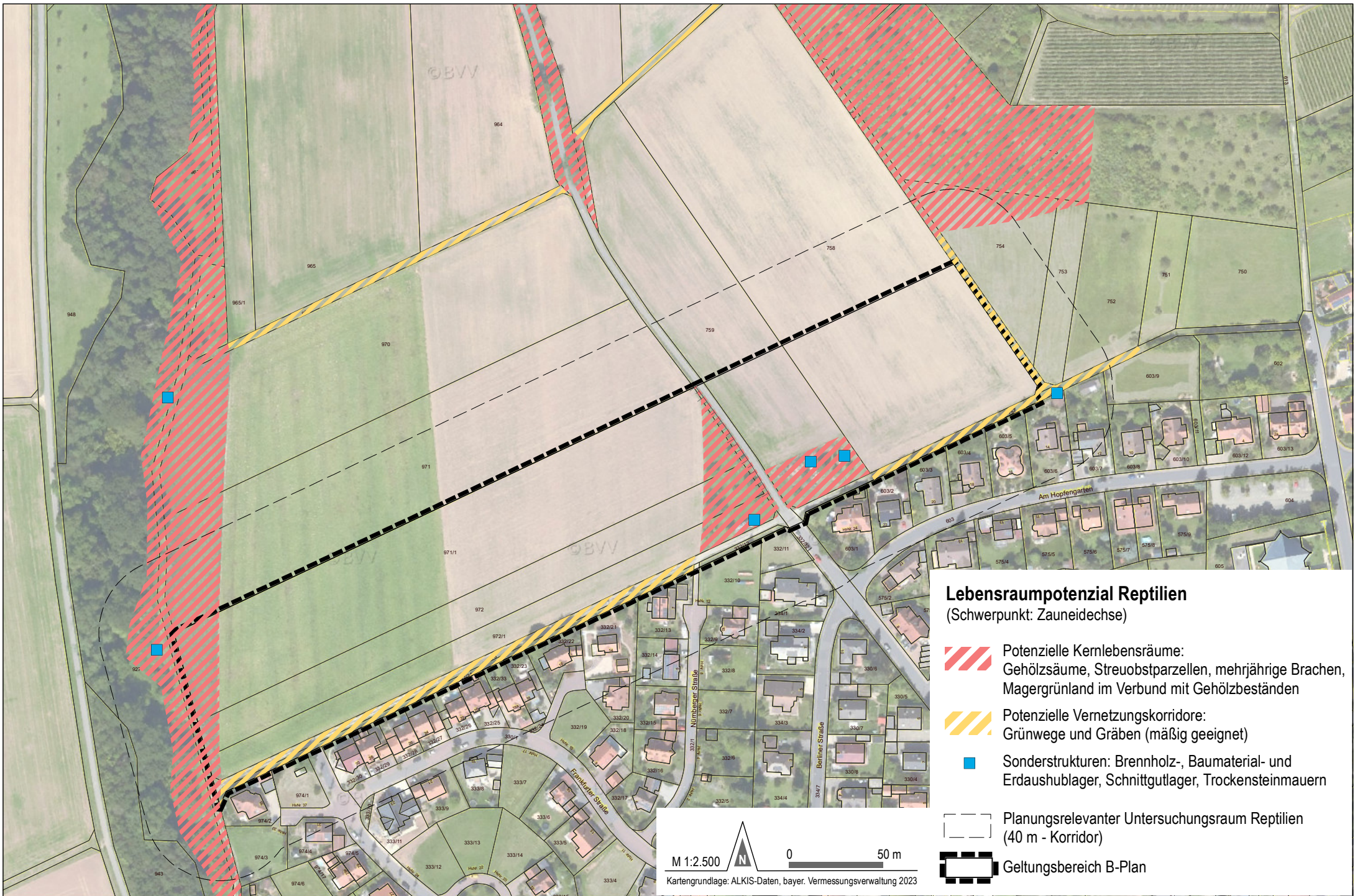


Gehölzdominierte Hohlwegstruktur etwa 120 m nordwestlich des Plangebietes (Abschnitt des Birkenfelder Weges)






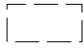

Blick über einen etwa 120 m nordwestlich des Plangebietes verlaufenden Grünweg auf die Hohlwegstruktur am Birkenfelder Weg und den strukturreichen Kirchberg im Bildhintergrund.

Die festgestellten Lebensraumpotenziale für heimische Reptilienarten, insbesondere die streng geschützte Zauneidechse, können der nachfolgenden Textkarte „Lebensraumpotenzial Reptilien“) entnommen werden.




Lebensraumpotenzial Reptilien

(Schwerpunkt: Zauneidechse)

- 
 Potenzielle Kernlebensräume:
 Gehölzsäume, Streuobstparzellen, mehrjährige Brachen,
 Magergrünland im Verbund mit Gehölzbeständen
- 
 Potenzielle Vernetzungskorridore:
 Grünwege und Gräben (mäßig geeignet)
- 
 Sonderstrukturen: Brennholz-, Baumaterial- und
 Erdaushublager, Schnittgutlager, Trockensteinmauern
- 
 Planungsrelevanter Untersuchungsraum Reptilien
 (40 m - Korridor)
- 
 Geltungsbereich B-Plan

M 1:2.500



0 50 m

Kartengrundlage: ALKIS-Daten, bayer. Vermessungsverwaltung 2023

2 Präsenz-/Absenzkartierung Reptilien

2.1 Methodische Grundlagen

Die Geländeerhebungen wurden entsprechend den Empfehlungen des Bayer. LfU 2020 (Arbeitshilfe zur speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen) von April bis August 2022 durchgeführt.

So wurden die für die Zauneidechse im Untersuchungsraum besonders geeigneten Habitatstrukturen (vgl. vorstehende Textkarte „Lebensraumpotenzial Reptilien“) bei günstigen Witterungsbedingungen (ca. 15 – 25 °C Lufttemperatur, sonnig-wolkig, keine Mittagshitze, soweit möglich auch in Folge von Regenereignissen) mehrfach langsam abgeschritten. Bei möglichen Kernlebensräumen wurden vorrangig Grenzlinien bzw. Randstrukturen, sowie eingebundene Sonderstrukturen (Brennholzlager, Materiallager, Schnittgutlager, Steinlager etc.) erkundet. Um die Erhebungsergebnisse auch im Hinblick auf potenzielle Vorkommen der Westlichen Blindschleiche und der Schlingnatter stärker abzusichern, wurden im Vorfeld der Erhebungen (etwa 6 Wochen Vorlauf) 5 künstliche Verstecke (Kartierhilfen) in die strukturreichen Gehölzsäume am Saugraben ausgebracht. Mögliche Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsraum auf die langgestreckten Gehölzsäume am Saugraben und die strukturreichen Hangstandorte am Kirchberg begrenzt; beide Bereiche sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen, so dass keine Zusatztermine für die stark gefährdete Schlangenart notwendig sind.

Stellenweise wurde an geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere möglichen Sonnenplätzen der Zauneidechse, länger verweilt, um evtl. Bewegungen oder Fluchtreaktionen erfassen zu können. Die in nachfolgender Textkarte verzeichneten Grenz-/Randstrukturen von Kernlebensräumen und Vernetzungskorridoren stellen gleichermaßen die erkundeten Kartierlinien im Untersuchungsraum dar.

Insgesamt wurden 5 Erhebungstermine zwischen Ende April und Ende August 2022 durchgeführt.

2.2 Erhebungsergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Geländekartierungen konnte die Zauneidechse mehrfach im Bereich naturnaher Strukturen im Umfeld des Planungsgebietes nachgewiesen werden (vgl. nachstehende Textkarte „Kartierungsergebnis Reptilien 2022“):

- Hohlwegstruktur am Birkenfelder Weg etwa 120 m nördlich des Planungsgebietes: 2 Nachweise
- Gehölz begleitende Saumstrukturen am Saugraben westlich des Planungsgebietes: 1 Nachweis
- Streuobstbestände auf Magergrünland am Kirchberg: 2 Nachweise

Angesichts der Entfernungen dieser Lebensraumstrukturen zueinander (über 100 m) und ihrer ungünstigen Vernetzung muss von 3 eigenständigen Populationen der Zauneidechse ausgegangen werden.

Darüber hinausgehend konnte (erwartungsgemäß) die Westliche Blindschleiche mehrfach entlang des Saugrabens registriert werden, die hier besonders günstige Lebensraumbedingungen vorfindet. Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte hingegen nicht festgestellt werden.

Innerhalb des planungsrelevanten Untersuchungsraumes (Plangebiet zzgl. 40 m Flächenkorridor), insbesondere im Bereich der beiden Streuobstparzellen auf Extensivgrünland, konnte die Zauneidechse nicht festgestellt werden. Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass eine Begehung der durchweg eingefriedeten, privaten Hausgärten südlich des Planungsgebietes nicht möglich war.

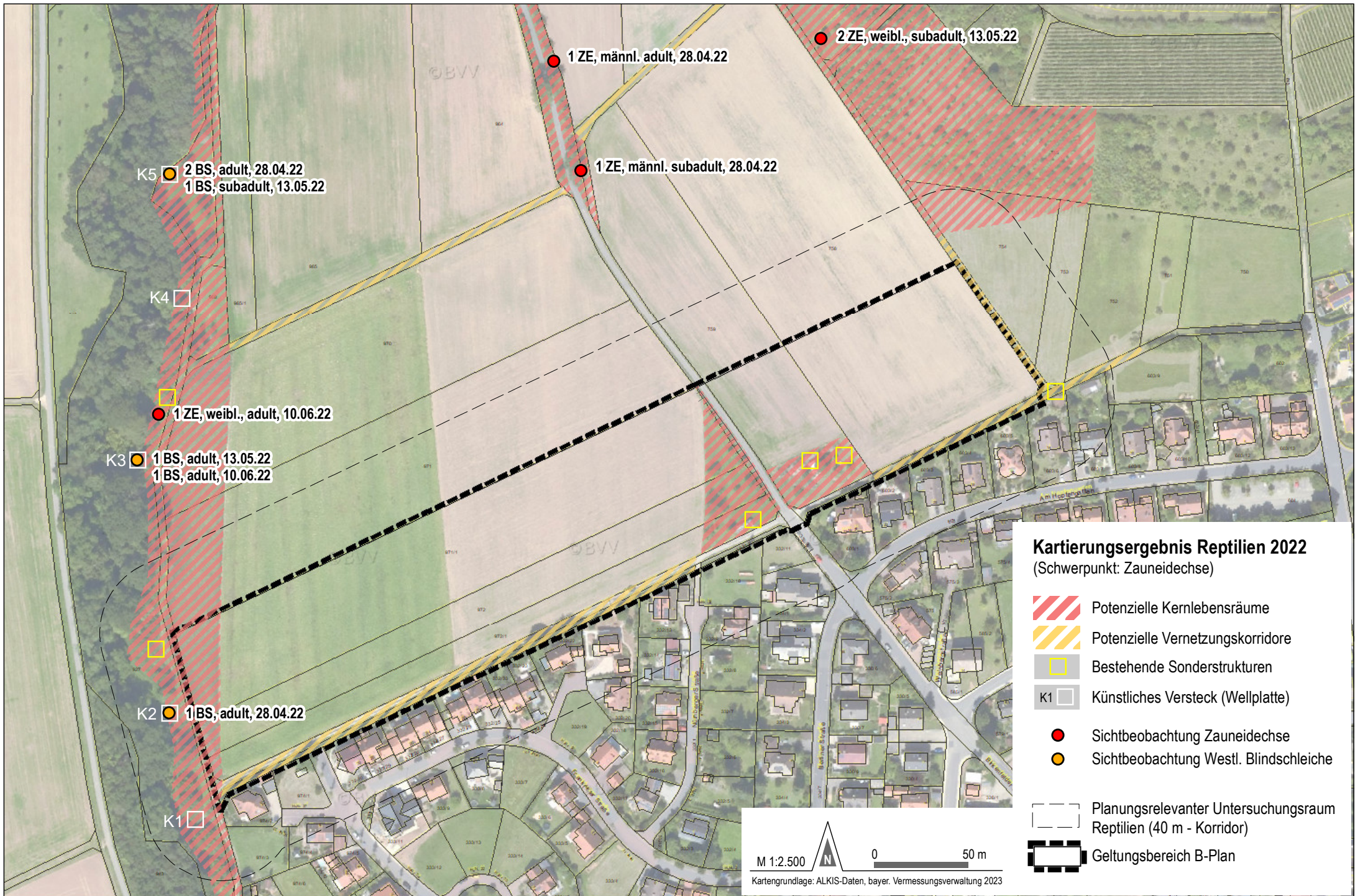
Im Planungsgebiet konnten im Bereich der beiden Streuobstparzellen mehrfach ansitzende Hauskatzen beobachtet werden; ggf. steht das Fehlen der Zauneidechse im Siedlungsrandbereich auch im Zusammenhang mit dem örtlichen Prädatorendruck.

Im Weiteren sind die Erhebungsergebnisse tabellarisch und kartographisch zusammengefasst:

Datum	Uhrzeit	Witterung/Wetter	Bemerkungen/Beobachtungen	Nachweise
11.03.2022	09:30 - 10:30	sonnig/wolkig, ca. 8 °C	Strukturkontrolle, Abgrenzung potenzieller Habitat- und Sonderstrukturen; Auslage von 5 KV entlang Saugraben	keine Nachweise
28.04.2022	10:15 - 12:00	vollsonnig, 16-17 °C	Strukturkontrolle, Abgrenzung potenzieller Habitatstrukturen; Sichtkontrolle sämtlicher Rand-/Sonderstrukturen; Kontrolle KV	2 ZE in Hohlwegstruktur ca. 120 m nördl. des Plangebietes (1x männl., adult; 1x männl., subadult); 2 BS, adult, unter KV5; 1 BS, adult, unter KV2
13.05.2022	12:00 - 13:00	sonnig mit kurzen wolkigen Abschnitten, 20 °C	Sichtkontrolle sämtlicher Rand-/Sonderstrukturen; Kontrolle KV	2 ZE, weibl, subadult Bereich Kirchberg; 1 BS, subadult, unter KV5; 1 BS, adult, unter KV3;
10.06.2022	14:45 - 15:40	sonnig, ca. 23 °C	Sichtkontrolle sämtlicher Rand-/Sonderstrukturen; Kontrolle KV	1 ZE (weiblich, schnell flüchtend) östlich Geländeklinge etwa 100 m nördlich Plangebiet; 1 BS, adult. unter KV3
12.07.2022	10:30 - 11:40	sonnig, ca. 24 °C	Sichtkontrolle sämtlicher Rand-/Sonderstrukturen; Kontrolle KV	keine Nachweise
23.08.2022	09:15 - 10:15	vollsonnig, 19,5 - 21,0 °C	Sichtkontrolle sämtlicher Rand-/Sonderstrukturen; Kontrolle KV	keine Nachweise



Männliches Exemplar der Zauneidechse im südlichen Bereich der naturnahen Hohlwegstrukturen am Birkenfelder Weg (Beobachtung 28.04.22, M. Fleckenstein).



K5 ● 2 BS, adult, 28.04.22
 1 BS, subadult, 13.05.22

K4 □

● 1 ZE, weibl., adult, 10.06.22

K3 ● 1 BS, adult, 13.05.22
 1 BS, adult, 10.06.22

K2 ● 1 BS, adult, 28.04.22

K1 □


● 1 ZE, männl. adult, 28.04.22

● 2 ZE, weibl., subadult, 13.05.22

● 1 ZE, männl. subadult, 28.04.22

Kartierungsergebnis Reptilien 2022 (Schwerpunkt: Zauneidechse)

-  Potenzielle Kernlebensräume
-  Potenzielle Vernetzungskorridore
-  Bestehende Sonderstrukturen
-  Künstliches Versteck (Wellplatte)
-  Sichtbeobachtung Zauneidechse
-  Sichtbeobachtung Westl. Blindschleiche
-  Planungsrelevanter Untersuchungsraum Reptilien (40 m - Korridor)
-  Geltungsbereich B-Plan

M 1:2.500  0 50 m
 Kartengrundlage: ALKIS-Daten, bayer. Vermessungsverwaltung 2023



Nachweis der Westl. Blindschleicher unter KV 2 (Beobachtung 28.04.2022, M. Fleckenstein)



Umherstreifende Hauskatze in Streuobstbestand östlich des Birkenfelder Weges (Beobachtung M. Fleckenstein)

3 Bewertung und Maßnahmenansätze

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die streng geschützte Zauneidechse durch die geplante Baulandentwicklung nördlich Uettingens nicht unmittelbar betroffen ist. Insbesondere ein möglicher Kernlebensraum im Bereich der beiden Streuobstbestände auf Extensivgrünland beidseits des Birkenfelder Weges konnte nicht bestätigt werden.

Jedoch wurde die Art am Saugraben etwa 120 m nordwestlich des Plangebietes beobachtet. Zwar gilt die Zauneidechse als außerordentlich ortstreu und zeigt i. d. R. einen nur geringen Aktionsradius von 30 bis 40 m, jedoch stehen die Gehölzsäume über die gesamte Länge des Saugrabens in einem funktionalen Zusammenhang, so dass durchaus auch von Verlagerungen und Wanderungen der Reptilien ausgegangen werden muss. Auch Vorkommen der Westlichen Blindschleiche konnten in diesem Bereich mehrfach bestätigt werden.

Insofern sollte die Bebauung nicht unmittelbar an den Saugraben bzw. den begleitenden Grünweg herangeführt und ein ausreichend breit bemessener Flächenkorridor (ca. 10 bis 15 m Breite) als Pufferstruktur freigehalten werden. Dieser sollte naturnah und unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Habitatanforderungen von Reptilien entwickelt werden.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist insbesondere im Bereich der strukturreichen, mageren Kirchberghänge nordöstlich des Planungsgebietes möglich/wahrscheinlich; in diesem Bereich kann eine Betroffenheit der stark gefährdeten Schlagenart durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Am Saugraben kann ein Vorkommen der Schlingnatter trotz bislang fehlender Nachweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Art nur schwer zu erfassen ist und u. U. langgestreckte Jagd- und Wanderkorridore entlang des Saugrabens nutzt. Auch vor diesem Hintergrund sollte die geplante Bebauung nicht unmittelbar an die Gehölzsäume bzw. den begleitenden Grünweg herangeführt werden.

Eine direkte Betroffenheit der Art (innerhalb des Eingriffsraumes) kann angesichts der bestehenden Lebensraumausstattung im Eingriffsraum jedoch ausgeschlossen werden.